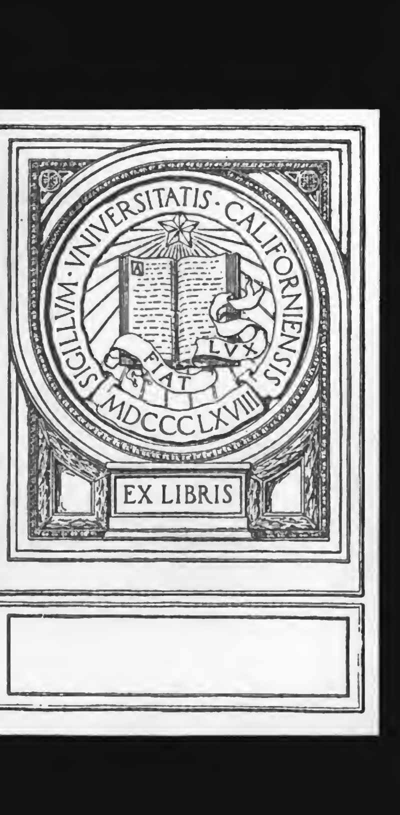
BERICHT ÜBER DIE BILDUNG DER ERSTEN NEIDERLASSUNG RUSSISCHER...

Verein zur Beförderung israelitischer Auswanderer...




SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Bericht

über die Bildung der

Ersten Niederlassung russischer Juden

in den

Vereinigten Staaten

zu

Catahoula Parish, Louisiana.

…staltet von dem Verein zur Beförderung israelitischer Auswanderer

nach den

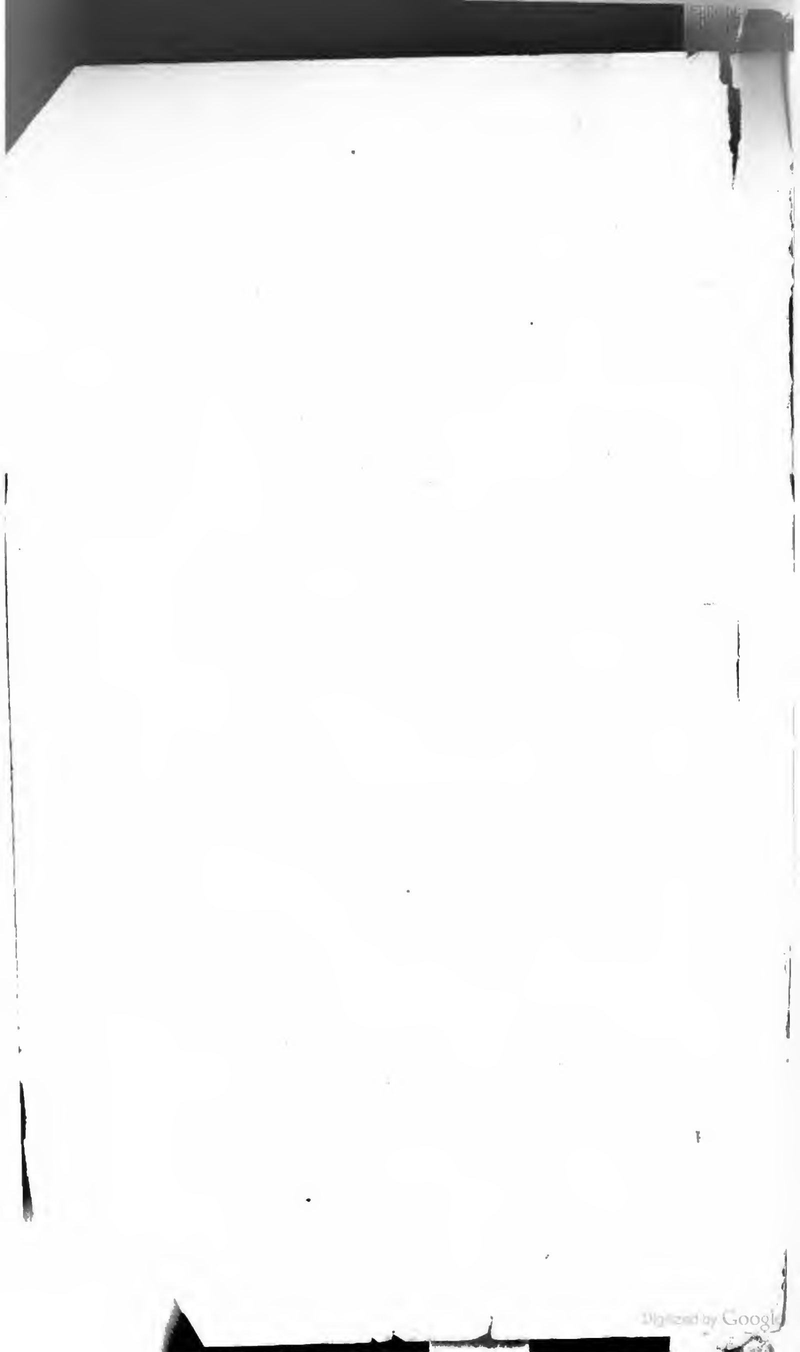
Vereinigten Staaten

in

New-York.

Aus dem Englischen übersetzt und herausgegeben von dem Comité zur Unterstützung der bedrängten russischen Juden in Frankfurt a. M.

Verlag von J. Kauffmann in Frankfurt a. M.
1882.



Bericht

über die Bildung der

Ersten Niederlassung russischer Juden

in den

Vereinigten Staaten

zu

Catahoula Parish, Louisiana,

erstattet von dem Verein zur Beförderung israelitischer Auswanderer

nach den

Vereinigten Staaten

in

New-York.

Aus dem Englischen übersetzt und herausgegeben von dem Comité zur Unterstützung der bedrängten russischen Juden in Frankfurt a. M.

Verlag von J. Kauffmann in Frankfurt a. M.
1882.

Druck von H. L. Brönner's Druckerei in Frankfurt a. M.

New-York, den 19. Januar 1882.

An das Haupt-Comité des Vereins zur Beförderung jüdischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten.

Meine Herren!

Ich hatte die Ehre, von Ihnen nach New-Orleans abgesandt zu werden, um den Fortschritt der landwirthschaftlichen Colonie russischer Einwanderer in Louisiana zu untersuchen, welche hundert ein und fünfzig Seelen zählt, und dort unter der Controlle des Vereins zur Beförderung von Auswanderern steht. Demzufolge erlaube ich mir, Ihnen folgenden Bericht vorzulegen, welcher eine kurze Zusammenstellung der durch jene Organisation vollbrachten ernsten und erfolgreichen Arbeit enthält.

Man muß jener Gesellschaft und ihrem strebsamen Vorsitzenden, Herrn Julius Weis, großes Lob zollen. Zum Empfange der Einwanderer in New-Orleans wurden große Anstalten getroffen. Der Staat Louisiana hat ein bequemes Gebäude, welches ich besuchte, zu ihrer Verfügung gestellt, woselbst die Ankömmlinge durch Herrn Sal. Marx, dessen unermüdliche Anstrengungen äußerst rühmenswerth sind, sehr gut versorgt wurden.

Der Damen-Nähverein zeichnete sich ebenfalls durch gute Werke aus, indem er in gewissenhafter Weise für die Frauen und Kinder Sorge trug.

Der Verein, welcher die Ansiedelung als die beste und wirksamste Art, diese unglücklichen Menschen unterzubringen ansieht, bezeugte seine herzlichste Theilnahme an den getroffenen Maßregeln und gewann die Sympathie der ganzen Gemeinde.

Man hielt eine Zusammenkunft, bei welcher viele angesehene Bürger zugegen waren, welche Muth zusprachen und Beistand gewährten.

Der Ausschuß zur Wahl des Landes für die Einwanderer gab nach eingehender Prüfung der Verhältnisse das Urtheil ab, daß das Calcasieu-Parish-Terrain ungeeignet sei, und nahm dagegen das hochherzige Angebot der Herren Isidore und Henry Newman, welche ihrer großen Mildthätigkeit halber wohlbekannt sind, an.

Das Terrain der Herren Newman besteht aus acht und zwanzig hundert Morgen, in Sicily Island, Catahoula Parish, im Staate Louisiana belegen, dreihundert und fünfzig Meilen von New-Orleans und fünf und siebenzig von Natchez, Missouri, entfernt. Zu erreichen ist es sowohl vom Mississippi als auch vom Ouchita-Flusse aus.

Das Land ist reich, beinahe zur Hälfte angebaut und ist nicht der Ueberschwemmung unterworfen. In der Umgebung befinden sich mehrere blühende Städte, doch ist New-Orleans sein Hauptmarktplatz, welcher binnen acht und vierzig Stunden per Schiff erreicht werden kann.

Catahoula liegt in günstigem Klima. Die Temparatur steigt selten höher als neunzig Grad Fahrenheit im Sommer, und fällt im Winter selten unter den Gefrierpunkt. Sonnenstiche kommen höchst selten vor. Die Winter sind meist so milde, daß man schöne Gärten unterhalten kann. Folgende Produkte eigenen sich am Besten zum Anbau: Baumwolle, Tabak, Zuckerrohr, Korn, Hafer, Reis. Alle unter diese geographische Breite gehörenden Gemüse und Früchte können hier gezogen werden. Die Viehzucht trägt viel ein, da die Gräser nahrhaft sind und das ganze Jahr hindurch blühen. Alle Arten Hühner werden leicht gezüchtet. Die Bevölkerung beläuft sich auf ungefähr elf tausend Seelen, darunter Deutsche, Irländer und Israeliten, welche wohlhabend und zufrieden zu sein scheinen.

Der Gouverneur McEnery bestätigte in der vorhin erwähnten Versammlung, daß er viele Jahre hindurch in Catahoula gelebt habe und sprach sich in lobender Weise über die getroffene Wahl aus. Er versicherte die Anwesenden, daß die Einwanderer den Schutz des Staats-Gouvernements erhalten würden, und daß er Alles was in seiner Macht liege, thun wolle, um sie in ihrem neuen Heim zu ermuthigen, indem er die Ansiedelung für den am leichtesten ausführbaren Plan zur Förderung ihres Wohlergehens halte.

Der Staatscommissär für Landwirthschaft Hon. Wm. H. Harris, der von Anbeginn ein reges Interesse für die Angelegenheit an den Tag legte, sprach sich höchst lobend über die Israeliten aus, wobei er auf deren außerordentliche Freigebigkeit und ihre Bereitwilligkeit, Krankenhäuser und Zufluchtsstätten für die Wittwen und Waisen zu errichten, hinwies. Indem er den armen Ausgewiesenen beistehe, wolle

er seinerseits gerne dazu beitragen, der Welt zu zeigen, daß der Jude nicht blos Handelsmann ist, sondern daß, wo immer er die Pflugschar in den Boden senkt, das Land von Segen überströmt. Die größte Begeisterung herrschte in jener Versammlung, bei dem Comité sowohl, als bei den Einwanderern. Jeder fühlte die Wichtigkeit jenes ersten Schrittes unserer verfolgten Brüder, der sie von Armuth und Knechtschaft zu Wohlstand und Freiheit führen soll.

Kaufbedingungen.

Nach der Rückkehr dreier Einwanderer, die von ihren Genossen gewählt worden waren, um sich Catahoula anzusehen, und die zehn Tage lang die Colonie untersucht hatten und günstig über dieselbe berichteten, nahm das Comité das vortheilhafte Angebot der Herren Newman an, welche den Vorschlag machten, daß der Preis von dem Comité in Gemeinschaft mit den Einwanderern bestimmt werden solle. Der festgesetzte Preis war sieben Dollars per Morgen für die Colonien von Lovelace, Green und Dr. Peck, die ungefähr acht und zwanzig hundert Morgen, inclusive aller Meliorationen wie Häuser, Hütten, Baumwolle-Egrenirhäuser, enthalten.

Die Abzahlung soll in Ratenzahlungen von 2000 Dollars jährlich, mit dem ersten Januar 1885 beginnend, stattfinden, während der ersten fünf Jahre unverzinslich, und nach Ablauf derselben mit sechs Prozent zu verzinsen sein.

Die Staats- und Gemeinde-Steuern sollen bis zum ersten Januar 1885 von den Herren Newman übernommen werden. Da die beiden ersten Jahre Probejahre sind, so sollen, falls das Projekt nach Ablauf dieser Frist aufgegeben wird, während derselben weder Steuern noch Miethzins berechnet werden.

Nachdem der Kaufvertrag abgeschlossen war, wurde ein Comité, aus den Herren Rev. Dr. Gutheim, Richter Marx und Herrn Julius Aroni bestehend, ernannt, das die nöthigen Dokumente zur Erlangung eines Organisations-Statuts für den Verein von dem Staate Louisiana beschaffen sollte. Zweck dieses Statuts wäre der, den Einwanderern bei ihrer Ankunft in New-Orleans Hülfe und Unterstützung angedeihen zu lassen, damit dieselben ordentliche Staatsbürger werden können. Nachdem das Statut erlangt und von allen Mitgliedern unterzeichnet war, wurde folgender Aufruf erlassen:

Lokal des Vereins zur Beförderung von Einwanderern.

New-Orleans, den 15. Dez. 1881.

An das Volk von Louisiana!

Nachdem unsere Organisation gemäß den Staatsgesetzen vollendet und der Kauf einer schönen und großen Strecke Landes in Catahoula Parish zu äußerst günstigen Bedingungen abgeschlossen ist, haben wir die Freude, die Gründung der ersten russischen Colonie in Amerika anzukündigen.

Es wird allgemein zugestanden, daß der Haupt-Faktor zur Entwicklung der herrlichen Hilfsquellen unseres geliebten Staates die Einwanderung ist; umsomehr sind wir stolz darauf, einen Kern gebildet zu haben, um welchen sich die bedrängten Bürger Europa's sammeln können mit dem Vertrauen, daß wir ihnen gerne helfen, sie schützen und ermuthigen werden.

Der Gouverneur von Louisiana ist Mitglied des Vereins und hat nicht nur seine Zustimmung zu dem Unternehmen gegeben, sondern auch die Zusicherung seines Schutzes und Beistandes in aller und jeder Weise.

Mit Vertrauen wenden wir uns deshalb an unsere Mitbürger aller Sekten und Nationalitäten mit der Bitte um einen Beitrag zur Unterstützung der neuen Colonie.

Wir ersuchen um Beiträge sowohl an Geld als auch an Lebensmitteln, landwirthschaftlichen Geräthen, Vieh und allen sonstigen Gegenständen, die zur Förderung unseres Unternehmens dienen können. Beiträge, welche an die Beamten des Vereins gelangen, werden dankbarst in Empfang genommen und seiner Zeit pünktlich veröffentlicht werden.

Julius Weis, Vorsitzender.
Morris Marks, zweiter Vorsitzender.
A. Lehmann, Schatzmeister.
J. C. Kursheedt, Schriftführer.

Dieser Aufruf fand herzlichen Beifall nicht nur bei unseren israelitischen Glaubensgenossen, sondern auch unter allen Klassen unserer Mitbürger, der sich durch große Geldbeiträge sowohl, wie durch allerlei praktische Geschenke von Lebensmitteln, Kleidungsstücken, landwirthschaftlichen Geräthschaften, Sämereien, sowie anderer Gegenstände, die den Bedürfnissen der neuen Colonie entsprachen, bethätigte.

Die Einkäufe für die Ansiedler wurden aufs Beste von den Herren Julius Weis und Gabe Kahn besorgt, die als angesehene und einflußreiche Herren äußerst günstige Zugeständnisse gemacht bekamen.

So versah man die Einwanderer, um ihnen Muth zu machen, mit dem besten Vieh, mit Wagen und Geräthen, wovon ich nur sechs Pferde à 140 Dollars, zwei Maulesel à 125 Dollars und 4 Fuhrwerke à 50 Dollars erwähne.

Eine große Schiffsladung Bauholz wurde nach Catahoula gesandt und Herr E. E. Dreyfus, Baumeister in New-Orleans, übernahm es, ohne Vergütung den Aufbau von vierzig Häusern und einem Magazin zur Unterbringung gemeinschaftlicher Vorräthe zu beaufsichtigen und auch den Boden in Gartenanlagen umzugestalten. Die Kosten eines jeden Hauses belaufen sich auf ein hundert fünf und zwanzig bis ein hundert fünfzig Dollars. Ein erfahrener russischer Landwirth, der viele Jahre in der Nähe gewohnt hat, erbietet sich, die Ansiedler im Anbau ihres Landstrichs praktisch zu unterweisen; sollte diese Arbeit sich ihm als zu zeitraubend herausstellen, so will er sie gegen mäßige Vergütung übernehmen.

Wir halten es für außerordentlich wichtig, daß die Colonie in einer Weise organisirt und geleitet werde, welche die Eintracht fördert und den Erfolg sichert; aus diesem Grunde stellten wir eine Verfassung auf, die, sowohl ihrer gesunden Grundsätze als auch ihrer klaren, faßlichen Abfassung wegen, als vorzüglich anerkannt wird, und die deßhalb ähnlichen zu gründenden Vereinen als Muster vorgelegt werden kann.

Wie ich die Ueberzeugung hege, daß alle sich auf die Gründung dieser, der ersten russischen, landwirthschaftlichen Colonie in den Vereinigten Staaten, beziehenden Einzelheiten fortleben werden, so habe ich auch das Gefühl, daß, indem ich ihre vollständige Verfassung niederschreibe, dem künftigen Geschichtsschreiber jener denkwürdigen Bewegung ein wichtiges Dokument erhalten bleibt.

Verfassung

für die

Erste Landwirthschaftliche Colonie Russischer Israeliten in Amerika.

Staat Louisiana, Gemeinde Orleans.

Kund und zu wissen, daß am sechszehnten Dezember achtzehn hundert ein und achtzig vor mir Felix J. Dreyfous, öffentlichem Notar

der Gemeinde Orleans und der Stadt Orleans, dorten ansässig, persönlich erschienen sind: Hermann Rosenthal, Jacob Borowick, Marcus Pieskhovitch, Bennen Grunberg, David Arsinberg, Ezekiel Aronstan (und Andere, im Ganzen genommen zwei und vierzig, deren Namen in dem Originalakte verzeichnet sind), alle dermalen Bewohner genannter Stadt. Sie erklärten einzeln, daß, indem sie die Bestimmungen der allgemeinen Staatsgesetze betreffs Organisation von Körperschaften benutzen, sie selbst in Gemeinschaft mit solchen Ansiedlern und Einwanderern, die sich mit ihnen vereinigen werden, hierdurch eine Gemeinde bilden, welche folgender Uebereinkunft gemäß verwaltet werden soll:

Artikel I.

Der Name dieses Vereins soll sein: „Erste landwirthschaftliche Colonie russischer Israeliten in Amerika". Die Dauer seines Bestehens ist auf fünf und zwanzig Jahre von jetzt ab festgesetzt; der Verein soll befugt sein, für die besagte Corporation und deren Nachfolger zu kaufen, zu empfangen, aufzunehmen und zu bewahren: Grundstücke, Gebäulichkeiten, Viehstand, bewegliche Habe, Magazine, Waarenlager, Fahrzeuge und Waaren aller Art, die irgendwie, gleichviel auf welche Weise, dem Verein geschenkt oder vermacht werden; er soll die Befugniß besitzen, das Eigenthum der Corporationen zu verkaufen, zu vermachen, zu verschenken und zu verpfänden, Contrakte abzuschließen und andere Vergleiche einzugehen, je nachdem sich Gelegenheit bietet. Besagter Corporation soll das Recht zustehen, gerichtlich zu belangen und belangt zu werden und ein Gemeindesiegel mit geeigneter Devise und Inschrift zu besitzen und zu gebrauchen. Außerdem soll ihr gestattet sein, Vorschriften zu machen und Gesetze zu geben, Verordnungen zu erlassen und alles zur guten Leitung und Förderung derselben Nöthige zu thun, vorausgesetzt, daß es nicht mit den Landesgesetzen, oder mit besagtem Incorporationsakte in Widerspruch geräth.

Artikel II.

Der Sitz der Corporation soll in Sicily Island, Catahoula Parish, im Staate Louisiana sein.

Artikel III.

Der Zweck besagten Vereins soll die Verbesserung der moralischen und geistigen Lage seiner Mitglieder sein, sowie Förderung ihres Wohls durch gemeinsames Wirken und Hilfeleistung unter einander. Er soll ferner sein: eine Colonie in besagtem Sicily Island zu gründen, da-

selbst Land anzukaufen und zweckentsprechend zu vertheilen; Häuser, Meiereien, sowie ein Schulgebäude zur Erziehung der Kinder zu errichten; eine Bibliothek zum allgemeinen Besten der Colonie zu stiften; seine Mitglieder mit Geld, landwirthschaftlichen Geräthen und anderen Feldbau-Utensilien, Haushaltungsgegenständen und Fonds zu versehen und im Allgemeinen Alles zu thun, was zur gegenseitigen Hebung und zur Förderung ihrer und besagter Zwecke dient.

Artikel IV.

Die Gemeinde-Verwaltung dieser Gesellschaft oder Niederlassung soll einem Direktorium übertragen sein, welches aus sieben Mitgliedern besteht.

1) Die Wahl besagten Collegiums soll durch Auskugelung geschehen.

2) Folgende Personen werden zunächst das Direktorium besagter Gesellschaft oder Niederlassung bilden, mit Namen: Hermann Rosenthal, Jacob Borowick, Mordechai Persachowitsch, Moses Wischnewsky, Aaron Dnorkin, Joseph Lukawaky und Bennen Grunberg.

3) Sie sollen ihr Amt bis zum dritten Dezember achtzehn hundert zwei und achtzig bekleiden oder bis ihre Nachfolger ernannt und bestimmt sind. Das nächste Direktorium soll durch Stimmenmehrheit in der ersten Dezemberwoche des Jahres achtzehn hundert zwei und achtzig erwählt werden und so jedes Jahr. Zu dieser Wahl haben nur diejenigen Mitglieder der Gesellschaft oder Niederlassung Stimmberechtigung, die alle ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen.

4) Das Direktorium ernennt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden der Gesellschaft oder Niederlassung, eines zum zweiten Vorsitzenden; eines zum Schriftführer und eines zum Schatzmeister. Besagte Direktoren sollen das Geschäft, das Eigenthum oder die Waaren der Gesellschaft oder Niederlassung verwalten, leiten, besorgen und controlliren; sie sollen desgleichen alle Differenzen und Uneinigkeiten, die unter den Mitgliedern der Gesellschaft oder Niederlassung oder deren Familien und Angestellten entstehen und erwachsen können, beilegen; sie sollen die Gesellschaft oder Niederlassung in allen sie betreffenden Vorkommnissen vertreten, in deren Namen alle Contrakte, Dokumente, Obligationen und Vollmachten unterzeichnen und verwalten, und im Allgemeinen alles und jedes die Niederlassung betreffende Geschäft besorgen und reguliren.

5) Das Direktorium soll keine Vergütung erhalten, auch ist es befugt, durch Tod, Rücktritt oder sonstige Ursachen entstandene Lücken

in seiner Zahl selbst zu ergänzen; das Direktorium oder der Vorsitzende dürfen, wenn nöthig, allgemeine oder besondere Versammlungen der Gesellschaft oder Niederlassung einberufen, indem sie dieselbe genau vom Zwecke der Versammlung unterrichten; sie sollen regelmäßigen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft oder Niederlassung erstatten und sollen bei der alljährlichen Generalversammlung der Gesellschaft oder Niederlassung genaue und ausführliche Rechenschaft sowohl über ihre Wirksamkeit als auch über die Lage der Verhältnisse im Allgemeinen ablegen. Dieser Bericht, nebst den Büchern und Belegen, soll einem von der Gesellschaft oder Niederlassung ernannten Prüfungscomité zur Durchsicht unterbreitet werden.

Artikel V.

Alle Vorladungen oder sonstige amtliche oder gerichtliche Mittheilungen sind an den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle an den zweiten Vorsitzenden der Gesellschaft oder Niederlassung zu richten.

Artikel VI.

Kein Mitglied der Gesellschaft oder Niederlassung besitzt das Recht, direkt oder indirekt irgend welche Spirituosen oder malzhaltigen Getränke innerhalb der Grenzen der Niederlassung zu verkaufen, einzutauschen oder zuzubereiten. Auch soll kein Mitglied der betreffenden Gesellschaft oder Niederlassung Handel oder Geschäfte irgend welcher Art betreiben, ohne die Zustimmung zweier Drittel der Mitglieder der Gesellschaft oder Niederlassung.

Artikel VII.

1) Sämmtliche, unter den Mitgliedern der Gesellschaft oder Niederlassung, sowie die unter ihren Familienangehörigen oder Angestellten entstehenden Zerwürfnisse sollen dem Direktorium vorgelegt und von ihm entschieden werden.

2) Der verlierende Theil darf, wenn er sich geschädigt glaubt, an den Verein zur Beförderung von Auswanderern in New-Orleans zum gütlichen Vergleiche appelliren, dessen Entscheidung demzufolge als endgültig betrachtet werden soll.

3) Dasjenige Mitglied, welches, indem es an die Gerichtshöfe appellirt, diesen Artikel verletzt, verliert seine Rechte als Mitglied der Gesellschaft oder Niederlassung und sein Grundstück und Eigenthum soll nach Belieben der Gesellschaft oder Niederlassung von derselben zu einem von dem Verein zur Beförderung von Auswanderern in New-Orleans festgesetzten Preise angekauft werden.

Artikel VIII.

Alles einem Einzelgliede dieser Gesellschaft oder Niederlassung gehörende Geld, welches bei dem Verein zur Beförderung von Einwanderern in New-Orleans deponirt worden ist, verbleibt dort als gemeinschaftlicher Fonds zum Besten der Gesellschaft oder Niederlassung; doch soll ein derartiges Mitglied die Berechtigung haben, einen besonderen Credit in den Büchern der Gesellschaft oder Niederlassung in der Höhe des hinterlegten Betrags zu genießen, abzüglich der durch seine Reise und Unterstützung entstandenen Unkosten.

Artikel IX.

Alle, der Gesellschaft von dem Verein zur Beförderung von Einwanderern, in Louisiana, zugewiesenen Unterstützungen sollen als der Gesellschaft oder Niederlassung gewährt, der letzteren zugeschrieben werden, deren Direktorium dieselben zu vertheilen hat. Die, die Unterstützung empfangenden Mitglieder sollen mit dem Betrag derselben in den Büchern des Secretärs der Gesellschaft oder Niederlassung belastet werden.

Artikel X.

Sollte ein Glied der Gesellschaft oder Niederlassung in den Büchern derselben einen größeren Betrag als ein anderes seiner Mitglieder zu gut haben, so soll es deshalb nicht berechtigt sein, mehr Unterstützung zu beanspruchen, als für seine Bedürfnisse nöthig ist, es sei denn mit besonderer Erlaubniß des Vereins zur Beförderung von Einwanderern in New-Orleans.

Artikel XI.

Alle auf den Ländereien der Gesellschaft oder Niederlassung producirten, gezüchteten oder geernteten Erträgnisse, (mit Ausnahme derer, welcher die Mitglieder zum eigenen Gebrauch bedürfen,) sollen an den Verein zur Beförderung von Einwanderern in New-Orleans verschifft oder consignirt werden, um von demselben dorten im besten Interesse der Gesellschaft oder Niederlassung verwendet zu werden.

Artikel XII.

1) Im Falle des Ablebens eines Mitglieds soll seine hinterbliebene Familie (wenn sie aus der Wittwe und unmündigen Kindern besteht) für die Dauer von fünf Jahren von der Gesellschaft oder Niederlassung unterstützt werden, während welcher Zeit sich die Mitglieder der Gesellschaft oder Niederlassung verpflichten, das Grundstück besagter Familie zu bebauen. Diese Verpflichtung findet jedoch ihr Ende, sobald

entweder der Sohn des Verblichenen (insofern einer vorhanden) majorenn (ein und zwanzig Jahre alt) geworden oder die Wittwe sich wieder verehelicht.

2) Im Erkrankungsfalle eines Mitgliedes soll seine Familie bis zu dessen Wiederherstellung von der Gesellschaft oder Niederlassung unterstützt werden.

Artikel XIII.

Die Ländereien der Gesellschaft oder Niederlassung sollen von dem Direktorium in Gruppen eingetheilt werden; selbige sollen alsdann von dem Direktorium in Parzellen repartirt werden, deren Vertheilung an die Mitglieder der Gesellschaft oder Niederlassung durchs Loos zu geschehen hat. Jedem Mitgliede steht das Recht zu, das ihm zugefallene Grundstück auch zu kaufen, sobald es im Stande ist, dasselbe zu bezahlen.

Artikel XIV.

Die Ländereien, die landwirthschaftlichen Geräthe, Werkzeuge, Baarschaften und Möbel bleiben insgesammt Eigenthum der Niederlassung oder Gesellschaft. Kein Mitglied ist befugt, Besitz davon zu ergreifen, bis die Schuld der Gesellschaft oder Niederlassung an den Verein zur Beförderung von Auswanderern in New-Orleans abgetragen ist; desgleichen steht keinem Mitgliede das Recht zu, ohne Zustimmung des Direktoriums sein Grundstück zu verkaufen, zu veräußern oder zu belasten.

Dagegen betrifft dieser Artikel nicht die bewegliche Habe, die ein Mitglied der Gesellschaft oder Niederlassung aus eigenen Mitteln angeschafft und bereits besessen hat, ehe es in die Gesellschaft eingetreten ist; solche Gegenstände verbleiben im Gegentheil stets Privateigenthum.

Artikel XV.

2) Sollte ein Mitglied durch seine Aufführung im Allgemeinen sich die Mißbilligung seiner Mitgenossen zuziehen, so darf das Direktorium vermittelst zwei Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder bei dem Verein zur Beförderung von Einwanderern in New-Orleans, dessen Entscheidung alsdann endgültig sein soll, dessen Ausweisung aus der Gesellschaft oder Niederlassung beantragen.

Das ausgewiesene Mitglied empfängt den Werth seines Grundstücks dem vom Direktorium gemachten Ueberschlag gemäß, nach Abzug des Betrags, den es, sei es der Gesellschaft oder Niederlassung, sei es dem Verein zur Beförderung der Einwanderer in New-Orleans etwa schulden könnte.

Artikel XVI.

Alle zu dieser Verfassung in Vorschlag gebrachten Verbesserungen müssen vier Wochen lang am Eingange des Schulgebäudes der Gesellschaft oder Niederlassung angeschlagen bleiben und muß alsdann bei der nächstfolgenden Generalversammlung darüber abgestimmt werden. Nur eine zwei Drittel Stimmenmehrheit der in besagter Versammlung anwesenden Mitglieder kann über dieselben entscheiden.

Artikel XVII.

Nach Auflösung der Gesellschaft oder Niederlassung, sei es nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit, sei es früher durch den Willen einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln, sollen ihre Geschäfte von dem Verein zur Beförderung von Einwanderern in New-Orleans (vorausgesetzt, daß selbiger noch besteht), und andernfalls von drei Commissären, die in einer eigens zu dem Zwecke von der Gesellschaft oder Niederlassung zusammenberufenen Generalversammlung bestellt werden sollen, liquidirt und abgewickelt werden. Ihre Activa, insoweit nach Tilgung aller ihrer Schulden deren noch vorhanden sind, sollen den respectiven Antheilen entsprechend unter die Mitglieder der Gesellschaft oder Niederlassung vertheilt werden.

So geschehen in meiner Amtsstube an oben genanntem Tage, Monate und Jahre, in zwei Originalen, deren eines in meiner besagten Amtsstube als Urkunde verbleibt, indeß das andere an die Comparenten ausgehändigt wird, im Beisein der Herren Abel Dreyfous und Louis Lalaurie, als rechtsgültigen Zeugen, die in Gemeinschaft mit den genannten Comparenten und mir, dem Notar, nach geschehener Verlesung des Ganzen unterzeichnet haben.

Unterschriften des Originals.
Hermann Rosenthal
Markus Pieskhovitch
Jakob Borowick
Bennen Grunberg
Ezekiel Aronstan
und andere.

A. Dreyfous
Louis Lalaurie
Felix J. Dreifous, öffentlicher Notar.

Hiermit bezeuge ich, daß Obiges und Voranstehendes eine getreue und correkte Copie des Original-Incorporations-Aktes der „Ersten Landwirthschaftlichen Niederlassung Russischer Israeliten in Amerika" und als solche in mein Notariatsregister eingetragen ist.

Zum Zeugniß dessen habe ich hieran den Stempel meines Amtssiegels zu New-Orleans aufgedrückt, als am zwanzigsten Dezember achtzehn hundert ein und achtzig.

(Siegel)

(gezeichnet) Felix J. Dreyfous,
Oeffentlicher Notar.

Bestandtheile der Niederlassung.

Die Niederlassung besteht aus ein und fünfzig männlichen und vier und dreißig weiblichen Personen, und sechs und sechzig Kindern beiderlei Geschlechts unter fünfzehn Jahren. Die Erwachsenen sind jugendlichen oder mittleren Alters; ältere Leute sind nicht unter ihnen. Sie gingen verschiedenen Berufen nach; Zwölf von ihnen sind Handelsleute gewesen, Elf Landwirthe, Drei Lehrer, Einer Jurist, Einer Zimmermann, Einer Buchhalter, Einer Schriftsetzer, Einer Cigarrenarbeiter, Sechs Handlungsgehilfen, Einer Student, Zwei Tabakschneider, Einer Zinngießer, Einer Sattler, Einer Professor, Einer Tabakfabrikant und Sieben Taglöhner. Alle sind von dem Wunsche durchdrungen, Ackerbauer zu werden. Die Mehrzahl unter ihnen kam, aller Mittel bar, hier an, etliche unter ihnen besaßen hingegen etwas; im Ganzen genommen belief sich die Summe auf sieben und fünfzig hundert Dollars. Davon wurden zwei und dreißig hundert Dollars zu Niederlassungs-Zwecken nach den Anweisungen des Vereins zur Beförderung von Einwanderern in New-Orleans verausgabt; die überbleibenden fünf und zwanzig hundert wurden als Reserve-Fonds für den Nothfall bei der Direktion jener Gesellschaft hinterlegt.

Die Colonisten wählten sieben aus ihrer Mitte zu Direktoren und Hermann Rosenthal wurde zum Vorsitzenden ernannt. Herr Rosenthal ist ein humaner, gebildeter Israelite, der seinen unglücklichen Brüdern die wärmste Sympathie entgegen bringt, und der meiner Ueberzeugung nach einen heil- und nutzbringenden Einfluß auf sie ausüben wird.

Der den Einwanderern bei ihrer Ankunft in der neuen Heimath zu Theil gewordene Empfang war außerordentlich herzlich. Folgendes ist der Bericht (Ausschnitt aus einer Zeitung in New-Orleans) über ein enthusiastisches Massen-Meeting, welches zu Harrisburg in Catahoula Parish abgehalten wurde.

Aufruf aus Catahoula, La.

„Die Bürger von Harrisburg, in Catahoula Parish, traten am fünften dieses Monats unter dem Vorsitze des Hon. E. S. Elam zu einer Volksversammlung zusammen, zu dem Zwecke, zur Einwanderung in ihre Gemeinde aufzufordern. Herr D. B. Gorham wurde zum Schriftführer erwählt und die Hons. B. G. Smith und H. B. Taliaferro, die Herren W. H. Hollman, E. Landauer und D. B. Gorham wurden zu einem Comité von Fünfen ernannt, welches die die Bedeutung der Versammlung ausdrückenden Beschlüsse entwerfen soll.

„Das Comité brachte, nach reiflicher Erwägung des wichtigen Gegenstandes, folgende einmüthig angenommenen Anträge ein.

„In Anbetracht dessen, daß unser Staat seit Jahren durch den Mangel an Einwanderung leidet und in Folge davon ein großer Theil des Landes nur theilweise angebaut und nothdürftig bestellt wird; und

„In Anbetracht dessen, daß eine Anzahl in Folge religiöser Intoleranz neuerdings aus ihrem Heim vertriebener russischer Einwanderer, das Beispiel ihrer Vorfahren nachahmend, die Küsten Amerika's aufsuchten, in der Hoffnung, sich daselbst bürgerlicher und politischer Freiheit erfreuen zu können:

Haben wir den Entschluß gefaßt, — daß wir, Bürger von Catahoula Parish, in einem Massen-Meeting versammelt, an dies verfolgte Volk die herzliche Einladung ergehen lassen, sich in unserer Mitte niederzulassen; und daß wir die Einwanderung aller ehrbaren, fleißigen und friedliebenden Bürger, ohne Ansehung des Glaubens und der Abstammung herzlich willkommen heißen, in der festen Ueberzeugung, daß ihr Beistand in der Hebung der zahllosen und ungeahnten Schätze unseres heimathlichen Bodens uns von größtem Nutzen sein wird.

„Und ferner, daß wir Alles, was in unsern Kräften steht, thun werden, um sie unserer Aufrichtigkeit und Herzlichkeit zu versichern, indem wir ihnen beistehen, sich ein angenehmes Heim unter uns zu gründen, und daß wir ihnen allen nur irgend möglichen Schutz und Erleichterung angedeihen lassen wollen."

Indem ich diesen Bericht schließe, fühle ich mich berechtigt, die Behauptung aufzustellen, daß noch niemals eine Niederlassung unter günstigeren Verhältnissen und Bedingungen gegründet worden ist.

Unsere Brüder in New-Orleans, die diese großartige Mildthätigkeit anerkannten, waren unermüdlich in ihren Bestrebungen, jede nöthige Hilfe zu leisten, nicht nur durch freigebige Beiträge, sondern auch indem sie jene hilflosen Menschen ermuthigten und ihnen Trost

einsprachen. Als Seele des Ganzen, die, alle persönlichen Interessen hintenan setzend, ihre ganze Zeit der Angelegenheit widmeten, sind in erster Linie zu nennen: Julius Weis, Esq. Vorsitzender der Gesellschaft und Rev. Dr. Gutheim.

Diese Herren gingen sachverständig und energisch zu Werke, und feuerten vermittelst ihres Einflusses die ganze Gemeinde zur Erfüllung ihrer hohen Aufgabe an. Wenn wir die Bedeutung erwägen, welche die Russische Auswanderung höchst wahrscheinlich erlangen wird, so wird sich die glückliche Gründung dieser Niederlassung als ein Ereigniß von größter Wichtigkeit für unsere Race herausstellen, und das Problem, wie man auf humane Art sich Tausender, die freund- und hilflos sich an uns um Hilfe wenden, annimmt, wird alsdann eine praktische Lösung finden. Unserer Sprache unkundig, mit unseren Sitten unbekannt, verarmt und verkümmert, würden sie, ohne die rechte Hilfe, sehr bald auf die Bahn des Lasters gerathen oder uns als Arme zur Last fallen. Wenn wir bedenken, welch wichtiges Werk vor dem Israelitischen Volke der Vereinigten Staaten liegt, so sollten wir einander die dringende Nothwendigkeit der praktischen Arbeit recht ernsthaft klar machen, indem wir dem edelmüthigen Beispiel unserer Glaubensgenossen in New-Orleans nachstreben und folgen.

Herr Weis und seine Mitarbeiter berechnen, daß volle zwanzig tausend Dollars für Anlage und Unterhaltung der Niederlassung während des ersten Jahres erforderlich sein werden. Sie erwarten, daß unsere Gesellschaft ihnen einen Theil des Betrags dazu liefern wird; und so hege ich denn die freudige und feste Zuversicht, daß jene liberalen, eifrigen und verdienstvollen Männer keine Enttäuschung erleiden mögen.

Mit vollkommener Hochachtung

J. Stanwood Menken,

Präsident.





